

Kultur- und Heimatverein
Kostebrau e. V.
Karl-Marx-Str. 24
01979 Lauchhammer
OT Kostebrau

Kostebrau, 02.11.2018



Tel.: 03574/464530

Email:

kultur.heimatverein.kostebrau@aol.com

Akten u. Geschäftszeichen: VR3108 CB

Satzung

Kultur und Heimatverein Kostebrau e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kultur- und Heimatverein Kostebrau e.V.

und ist beim Amtsgericht Cottbus in das Vereinsregister unter VR 3108 eingetragen.

Der Verein wurde am 31.03.2001 gegründet.

Sitz des Vereins ist 01979 Lauchhammer Ortsteil Kostebrau.

Die Postanschrift lautet.

Kultur- und Heimatverein Kostebrau e.V.

Karl- Marx- Str. 24

O1979 Lauchhammer OT Kostebrau

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf satzungsgemäße Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung oder einer Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließt der Vorstand über dessen angemessene Höhe, jedoch höchstens bis zu 50.-Euro

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten (gemäß § 3 Nr.26a EStG und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten).

Aufwendungen, die in Ausübung von Tätigkeiten für den Verein anfallen, werden erstattet. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Vorwiegende Ziele des Vereins sind:

- Erforschung der Industrie- und Heimatgeschichte
- Förderung der Traditionspflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte
- Unterstützung der Denkmalpflege, des Denkmal-, Natur- und Umweltschutz
- Förderung kultureller Bedürfnisse
- Maßnahmen der Ortsbildpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in Kostebrau und Umgebung
- Heranführen der Kinder und Jugendlichen an ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen.

Die Aufgaben realisiert der Verein insbesondere

- Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit,
- durch die Betreuung der Heimatstube,
- die Betreuung kulturhistorischer und industrieller Denkmale
- durch Ausstellungen, Exkursionen, Erfahrungsaustausche, aktive Traditionspflege, Vorträge und mit Publikationen sowie
- in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von Toleranz, Integration und Eigenverantwortlichkeit.

Der Verein schafft Werte, welche ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Mitglieder sind zu befähigen, dieses Vermögen zu warten und zu pflegen. Für notwendige Ausbildungen hat der Verein die Kosten zu tragen.

Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Verein Arbeitskräfte einstellen. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Arbeitsförderung über das Arbeitsamt zu nutzen.

Es sind die Medien zu nutzen, um aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Jedes Vereinsmitglied leistet dazu im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Beitrag. Es sind Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren bzw. zu nutzen, wenn diese im Interesse des Vereins sind.

Mit anderen Vereinen ist enger Kontakt zu pflegen. Zum beiderseitigen Nutzen sind Gedankenaustausche zu organisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts oder anderen Unternehmen und Einrichtungen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag einzureichen. Der Antragsteller erkennt damit die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ebenso kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Absicht aus dem Verein auszutreten, ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des jeweiligen Quartals. Noch offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Auflösung des Vereins oder Tod. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Auseinandersetzung auf der Grundlage des BGB.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt,
- ein Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt oder vereinschädigend wirkt,
- ein Mitglied beleidigende oder unwahre Äußerungen über die Vereinsleitung oder den Verein macht oder verbreitet.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung zu. Die nächste Mitgliederversammlung oder eine eigene dazu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden daraufhin endgültig.

Der Vorstand kann vorschlagen, verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Dauer der Mitgliedschaft ist dabei unerheblich.

Als Ehrenmitglieder können auch verdienstvolle, im Sinne des Vereins wirkende Personen aufgenommen werden.

In beiden Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins.

Nach erfolgter Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Insbesondere haben sie die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Ausnahmen regelt die Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Verstöße gegen die Satzung werden geahndet. In schwerwiegenden Fällen können sie zum Ausschluss führen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe der Beiträge und eines einmaligen Aufnahmebeitrages legt die Jahreshauptversammlung fest. Der fällige Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen oder beim Kassenwart abzurechnen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht keine Verpflichtung, Beiträge bzw. einen Teil der Beiträge zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung, die gleichzeitig die Jahreshauptversammlung ist, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Versammlung unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu versenden.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder erfolgt. Dazu ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe einzubringen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.

Der Schriftführer fertigt über die Versammlung ein Protokoll an, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jede nach Vorschrift einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende bzw. dessen Vertretung. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Jahresbericht des Vorstandes,
- die Berichte der Arbeitsgruppen,
- den Bericht des Kassenwartes,
- den Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vereinsvorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer und
- bis zu drei Mitgliedern.

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 26 des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vereinsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die übrigen vertreten nur gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist nicht beschränkt. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Vorsitzenden und die weiteren Amtsinhaber.

Der Vorstand darf Erkenntnisse, die er aus seiner Tätigkeit als Vorstand erwirbt, nicht für privatwirtschaftliche Zwecke verwenden.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Betriebswirtschaft des Vereins und verwaltet die Kasse. Er führt darüber ordnungsgemäß Buch und erstattet der Jahreshauptversammlung einmal jährlich Bericht. Bankbelege sind nur rechtswirksam, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

Auf Beschluss des Vorstandes können Vereinsmitglieder im Verein angestellt werden. Sie erhalten dafür eine angemessene Vergütung.

Besteht ein Anstellungsvertrag für Vereinsmitglieder, so bedeutet ein Ausscheiden aus dem Verein gleichzeitig die Kündigung des Anstellungsvertrages. Die Kündigung hat unter Einhaltung der Fristen schriftlich zu erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren.

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen und darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Der Vorstand entscheidet darüber. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren und fasst entsprechende Beschlüsse.

§ 9 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Traditionsverein Waldschule Lauchhammer“, der es für die Förderung von Erziehung und Bildung, sowie die Pflege historischer Traditionen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Der historische Fundus geht an den „Förderverein Lebenswertes Kostebrau“.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Haftung

Gemäß § 31 BGB haftet der eingetragene für Handlungen seiner verfassungsmäßig bestellten Vertreter, wenn diese Handlungen in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung begangen worden ist, mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Die Satzung des Kultur- und Heimatvereines Kostebrau e.V. wurde auf der Gründungsversammlung am 31.03.2001 bestätigt und einstimmig beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 11. November 2003. Die vorliegende Ausführung wurde bestätigt und einstimmig beschlossen.

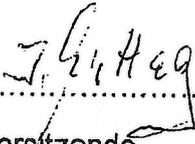
Am 24.09.2004 wurde die Vorstands- und Satzungsänderung vom Amtsgericht Senftenberg in das Vereinsregister eingetragen.

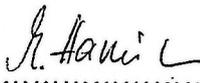
Am 13..01.2015 hat die Mitgliederversammlung die Änderung der Satzung im § 2 beschlossen und wurde am 05.03.2015 im Vereinsregister VR3108CB unter Nr. 5 eingetragen.

Am 29.04.2016 erfolgte die vorläufig letzte Registereintragung durch das Amtsgericht Cottbus mit der Nummer 8 unter Aktenzeichen VR 3108 CB.

Die vorgesehenen Satzungsänderungen in der vorliegenden Ausführung wurden in der Mitgliederversammlung am 02.11.2018 diskutiert, bestätigt und einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit:


Vorsitzende


Schriftführer